

GESELLSCHAFTSRECHT

MÄRZ 2024

Die Reform des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG

Am 01.01.2024 trat das „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ (MoPeG) in Kraft, welches bereits am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Mit der Reform wurde das Personengesellschaftsrecht umfassend überarbeitet. So wurden mehr als 130 Gesetze und Verordnungen durch das MoPeG geändert und allein das Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erhielt 56 neue bzw. neu gefasste Paragraphen.

Die Gesetzesänderungen sind nicht nur bei der Neugründung von Personengesellschaften zu berücksichtigen, auch bereits bestehende Personengesellschaften müssen prüfen, ob die neuen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich machen.

1. Hintergrund

Das Recht der Personengesellschaften geht auf die Anfänge des BGB (1896) und des HGB (1897) zurück und stammt damit vorwiegend aus dem vorletzten Jahrhundert. Mit der Reform sollen die entsprechenden Regelungen nun an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst und insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in eine auf Dauer angelegte und mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Gesellschaft überführt werden.

Durch die Reform erfährt das Personengesellschaftsrecht keine grundlegende Neugestaltung, vielmehr wurde durch den Gesetzgeber das verschriftlicht und in Paragraphen gegossen, was Rechtsprechung und Rechtsgestaltung bereits in den letzten Jahrzehnten rechtsfortbildend entwickelt haben.

Allerdings gibt es auch echte Neuerungen wie beispielsweise die Einführung des Gesellschaftsregisters für die GbR.

2. Die wichtigsten Änderungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Wie der Name des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vermuten lässt, sind von den Änderungen vor allem Personengesellschaften und damit alle Rechtsformen, die nicht körperschaftlich organisiert sind, betroffen.

a) Rechtsfähigkeit der GbR

Durch das MoPeG wird die Rechtsfähigkeit der GbR nun gesetzlich geregelt und vor allem die Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2001 kodifiziert.

Nach der neu geschaffenen Norm wird nun, parallel zu den bestehenden Regelungen bei Vereinen, zwischen einer „rechtsfähigen Außen-GbR“ und einer „nicht-rechtsfähigen Innen-GbR“ unterschieden. Die entsprechende Regelung findet sich dabei in § 705 Abs. 2 BGB.

Die rechtsfähige GbR, auch Außen-GbR oder Außengesellschaft genannt, stellt dabei den Regelfall dar. Die Außen-GbR ist immer dann gegeben, wenn nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter die Gesellschaft am Rechts- und Geschäftsverkehr teilnehmen soll. Die Außen-GbR ist damit eigenständiges Rechtssubjekt und kann gem. § 705 Abs. 2 BGB „selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen“. Die Außen-GbR ist im Zivilprozess parteifähig, sie kann in eigenem Namen klagen oder verklagt werden. Daneben ist weiterhin die Klage gegen einzelne Gesellschafter möglich. Aus der Anerkennung der Rechtsfähigkeit folgt auch die Möglichkeit der Außen-GbR, nach § 713 BGB selbst Vermögen zu bilden, bei dem es sich, anders als zuvor, nicht bloß um gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter handelt.

Die nichtrechtsfähige GbR wird hingegen als sogenannte Innen-GbR nicht unternehmerisch tätig, sondern hat für die Gesellschafter den ausschließlichen Zweck, die Rechtsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft zu gestalten. Die Innen-GbR ist damit ein reines Schuldverhältnis und kann kein Vermögen bilden.

b) Gesellschaftsregister

Die rechtsfähigen GbRs können sich seit Inkrafttreten der Reform in ein neu geschaffenes Gesellschaftsregister eintragen lassen, welches an das Handelsregister angelehnt ist. § 15 Handelsgesetzbuch (HGB) gilt für die Eintragung in das Gesellschaftsregister entsprechend, sodass der Rechtsverkehr durch den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit des Gesellschaftsregisters geschützt ist.

Ein erklärtes Ziel der Reform ist die Schaffung von mehr Transparenz und Rechtssicherheit sowie der Möglichkeit des zuverlässigen Nachweises der Existenz, Identität und der ordnungsgemäßen Vertretung der GbR im Rechtsverkehr.

Das Gesellschaftsregister wird deshalb bei den Amtsgerichten als öffentliches Register geführt. Eine Einsichtnahme in das Register ist online möglich.

Eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind verpflichtet, den entsprechenden Namenszusatz (abgekürzt „eGbR“) zu führen. Andere Rechtsformzusätze sind nicht zulässig. Der Name der GbR kann aus den Namen eines oder mehrerer Gesellschaftern, einer Fantasiebezeichnung oder in Kombination damit und einer Sach- und Branchenbezeichnung gebildet werden.

Für die Eintragung in das Gesellschaftsregister besteht keine allgemeine Pflicht und sie stellt keine Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft dar.

Für bestimmte Konstellationen besteht allerdings ein faktischer Zwang zur Registereintragung, da künftig nur noch eingetragene GbRs in das Grundbuch, das Schiffsregister oder als Gesellschafterin in die Gesellschafterliste einer GmbH bzw. in das Aktienregister einer AG eingetragen werden und nur eine in das Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft kann wiederum als Gesellschafterin einer anderen Personengesellschaft in deren Register eingetragen werden.

c) Gesellschaftssitz

Die eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben seit Inkrafttreten des Gesetzespaketes die Möglichkeit neben dem im Gesellschaftsvertrag vereinbarten inländischen Vertragssitz einen hiervon abweichenden inländischen- oder ausländischen Verwaltungssitz zu bestimmen, an dem die Geschäfte tatsächlich ausgeführt werden. Hierdurch kann die eGbR ihre Geschäftstätigkeit ins Ausland verlegen.

d) Beteiligungsverhältnisse in der GbR

Die Beteiligungsverhältnisse richten sich, statt wie bisher nach Köpfen, nun nach den Beiträgen der Gesellschafter, wobei Dienste gem. § 709 Abs. 1 BGB dabei taugliche Beiträge sein können. Stimmrechte und die Gewinn- und Verlustbeteiligung sollen sich gem. § 709 Abs. 3 BGB fortan nach der Höhe der Beteiligung richten.

Soweit im Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, sind alle Gesellschafter gem. § 709 Abs. 2 BGB auch weiterhin zu gleichen Beiträgen verpflichtet.

e) Vertretungsbefugnis

Vor der Gesetzesreform waren die Gesellschafter gegenüber Dritten nur dann vertretungsbefugt, wenn sie gleichzeitig zur Geschäftsführung befugt waren. Das

BGB ging dabei als Regelfall von einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung aus, sofern keine hiervon abweichenden Regelungen vereinbart wurden.

Nach den neuen Bestimmungen wird als Regelfall von einer Gesamtvertretungsbefugnis ausgegangen, ohne eine Verknüpfung an die Geschäftsführungsbefugnis. Die Gesellschafter können von dieser Regel abweichen und andere Regelungen für die Vertretung vereinbaren. Durch die Eintragung der Vertretungsbefugnis in das Gesellschaftsregister kann sich der Rechtsverkehr einfach und rechtssicher informieren. Gesellschafter der nicht eingetragenen GbR müssen hingegen eine bestehende Einzelvertretungsbefugnis gesondert nachweisen.

Der § 720 Abs. 3 BGB stellt klar, dass eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten unwirksam ist. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften beschränkt sein soll.

f) Haftung

In den §§ 721 bis 721b BGB ist nun ausdrücklich geregelt, dass die Gesellschafter unmittelbar und persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

g) Beschlussmängelrecht

Regelungen zur Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen fanden sich bislang nur im Aktienrecht. Mit der Gesetzesreform sind entsprechende Normen nun ins Handelsgesetzbuch (HGB) aufgenommen worden. Das Beschlussmängelrecht gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts allerdings nur, wenn dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Nach den §§ 110 ff. HGB ist ein Beschluss dann primär innerhalb Monatsfrist anfechtbar und nur in Ausnahmefällen nichtig.

Praxishinweis

Aufgrund weitreichende Änderungen und Gestaltungsmöglichkeiten empfiehlt es sich, insbesondere bei Neugründungen und Umstrukturierungen die neuen Bestimmungen des MoPeG im Blick zu haben. Ein Großteil des Personengesellschaftsrechts ist nach wie vor dispositiv, so dass weiterhin ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit besteht, um den Gesellschaftsvertrag an die individuellen Anforderungen anzupassen. Das Inkrafttreten des MoPeG erfordert jedoch eine Überprüfung der bestehenden Gesellschaftsverträge, um zu klären, ob und wo die neuen gesetzlichen Regelungen gelten und wo klarzustellen ist, dass die vertraglichen Regelungen auch weiterhin dem Gesetzesrecht vorgehen sollen. Das MoPeG ist zudem ein guter Anlass, bestehende Gesellschaftsverträge auch daraufhin zu überprüfen, ob sie an geänderte Gegebenheiten anzupassen sind, z. B. beim Einsatz moderner Kommunikationsmittel zur Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen.